Sachgebiet: Organisation und Recht

Vorlage Nr.: 2026/6679

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	23.11.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds

Sachverhalt:

Vor der Vereidigung nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind neue Gemeinderatsmitglieder über nachstehende Vorschriften durch Einlage der Gesetzestexte in die persönlichen Mappen informiert und auf die Einhaltung belehrt:

- Art. 20 GO – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht,
- Art. 48 GO – Teilnahmepflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige,
- Art. 49 GO – Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
- Art. 50 GO – Einschränkung des Vertretungsrechts,
- Art. 56a GO – Geheimhaltung.

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO sind Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid der Gemeinderatsmitglieder nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO). Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied derselben Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder Überzeugung seiner Wertanschauungsgemeinschaft entsprechend gleichwertigen Beteuerungsformel einzuhalten.

Die Gelöbnisformel lautet dann wie folgt:
„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so

Sachgebiet: Organisation und Recht

wahr mir Gott helfe.“